

2.2 Definitionen

Delegation:

Nach Gerst (2015) wird *Delegation* definiert als die Übertragung bestimmter Tätigkeiten an ärztliche und nicht-ärztliche Mitarbeiter zur selbstständigen Erledigung. Leistungen, die der Arzt wegen ihrer Art oder der mit ihnen verbundenen Gefährlichkeit nicht höchstpersönlich erbringen muss, darf er an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegieren. Auswahl, Anleitung und Überwachung geschehen in Abhängigkeit von der Qualifikation.

Substitution:

Dies bedeutet das Ersetzen des Arztes durch einen Nicht-Arzt einschließlich des Übergangs der verantwortungselbstständigen Ausübung der Heilkunde.

Heilkunde:

Dies umfasst »[j]ede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen« (Gerst, 2015).

2.3 Delegation durch den Arzt

- Je besser die Qualifikation, umso geringer ist die Kontrolle durch den Arzt.
- Sie regelt die Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungspflicht.
- Des Weiteren betrifft die Delegation die regelmäßige Anwesenheit des Arztes bzw. dessen kurzfristige Erreichbarkeit.



Beachte!

Der Arzt haftet gegenüber dem Patienten sowohl für eigene als auch für die Fehler und Pflichtverletzungen, die nicht-ärztliches Personal im Rahmen der delegierten Leistungen erbracht hat.



Empfehlung

Ein Qualifikationsnachweis des Ausführenden sowie umfangreiche Dokumentation hinsichtlich der Auswahl, Anleitung und Überwachung durch den Arzt sind erforderlich.

Merke



- Der Arzt muss bei seiner Entscheidung, ob und an wen er eine Leistung delegiert, sicherstellen, dass der Mitarbeiter geeignet ist (Auswahlpflicht), er ihn zur selbstständigen Durchführung angeleitet hat (Anleitungspflicht) und er ihn regelmäßig überwacht (Überwachungspflicht).
- Je besser die Qualifikation, umso geringer ist die Kontrolle durch den Arzt.